



Wetteraukreis

Satzung

für das Jugendbildungswerk des Wetteraukreises

Aufgrund § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), §§ 35 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694) sowie aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Wetteraukreises am 07.12.2016 folgende Neufassung der Satzung für das Jugendbildungswerk des Wetteraukreises beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Sitz

- (1) Der Wetteraukreis unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk nach § 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) mit Sitz in Friedberg, das dem Kreisausschuss untersteht.
- (2) Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine eigenständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und ist zusammen mit der Jugendförderung, Fachstelle Jugendarbeit, dem Jugendamt angegliedert.
- (3) Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk Wetteraukreis“.

§ 2

Aufgaben und Inhalte

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der Bildung junger Menschen im Sinne des § 35 Abs.1, HKJGB sowie der politischen Bildung und der beruflichen Weiterbildung junger Menschen im Sinne des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub.
- (2) Die Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen junger Menschen.

- (3) Sie zielen auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität.
- (4) Sie unterstützen junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben.
- (5) Sie tragen dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten.
- (6) Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken.
- (7) Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.
- (8) Der Inhalt der außerschulischen Jugendbildung ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Gewinne werden nicht erzielt.
- (3) Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung

- (1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung.
- (2) Er wird vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Fachausschusses Jugendförderung und Jugendbildung weiter.
- (3) Durch den Fachausschuss ist eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen gemäß § 35 und § 37 Abs. 2 HKJGB sicherzustellen.

(4) Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

A Vertretung des Trägers:

- der/die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent/in oder die zur Vertretung benannte Person;
- vier weitere von den im Kreistag vertretenen Fraktionen vorzuschlagende und vom Kreistag zu wählende Vertretungen

B Vertretung der Jugend:

- zwei Vertretungen des Kreisjugendringes oder einer vergleichbaren Organisation;
- eine Vertretung des Kreisschülerrates;
- zwei Vertretungen der kommunalen Jugendarbeit im Wetteraukreis.

(5) Das Vorschlagsrecht zu B (Vertreter der Jugend) haben die angesprochenen Gruppen.

(6) Für jedes ordentliche Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu benennen.

(7) Dem Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung gehören ferner der/die Leiter/in des Jugendamts, der/die Kreisjugendpfleger/in und die Jugendbildungsreferenten/innen des Jugendbildungswerkes mit beratender Stimme an.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung. Das zur Wahl der/des Vorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertretung vorgeschlagene Mitglied muss gleichzeitig Mitglied im Jugendhilfeausschuss (in der JSHK) sein. Für die Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt der/die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent/in oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für die Stellvertretung.

(9) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Der Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendbildung von grundsätzlicher Bedeutung.

(11) Er befasst sich außerdem insbesondere mit der Beratung des Bildungsprogrammes, der Festlegung allgemeiner Richtlinien, sowie der Festsetzung der Honorarsätze für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Beachtung landesrechtlicher Bestimmungen.

§ 5 Leitung und Personal

- (1) Der Kreisausschuss ist Anstellungsträger der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Leitung der Fachstelle Jugendarbeit übt die Geschäftsführung qua Amtes aus.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung.
- (4) Die Leitung umfasst folgende Aufgaben:
 - a.) Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes
 - b.) Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - c.) Auswahl und Verpflichtung nebenamtlicher Referentinnen und Referenten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - d.) Öffentlichkeitsarbeit
 - e.) Verantwortung für die Haushaltsaufstellung und Haushaltsüberwachung

§ 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Bildungsangebote richten sich an alle jungen Menschen aus dem Wetteraukreis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Darüber hinaus kann das Jugendbildungswerk Veranstaltungen für in der Jugendarbeit Tätige anbieten, die das 27. Lebensjahr überschritten haben.

§ 7 Teilnahmebeiträge

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel ein Teilnahmebeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Teilnahmebeiträge richtet sich nach der Art der Veranstaltung und wird von der Geschäftsführung des Jugendbildungswerkes festgelegt.
- (3) Die Geschäftsführung des Jugendbildungswerkes kann auch entscheiden, dass für bestimmte Veranstaltungen im Interesse der Jugendhilfe keine Teilnahmebeiträge zu zahlen sind.
- (4) Ein Kostenerlass ist möglich, sofern die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse dies rechtfertigen und eine anderweitige Finanzierung, wie etwa aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, nicht möglich ist. Die Prüfung obliegt den Beschäftigten des Jugendbildungswerkes.
- (5) Die Teilnahmebeiträge werden mit der Anmeldung fällig.

- (6) Die Teilnahmebeiträge werden zurückgezahlt, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Jugendbildungswerk vom 14.6.1976 außer Kraft.

Friedberg, 07.12.2016

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Joachim Arnold
Landrat



Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete